Stadt Bitterfeld-Wolfen
Bau- und Vergabeausschuss

14.04.2011

Beschlussantrag Nr. : 069-2011

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Wolfen	11.05.2011	10	1	1
Bau- und Vergabeausschuss	18.05.2011			
Bau- und Vergabeausschuss	08.06.2011			

Beschlussgegenstand:
Antrag auf Ausnahme von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 8/91 "AREAL A ChemiePark" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen

Antragsinhalt:
Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, für das Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) „Anlage zur Herstellung von 16.000 t/a Biopolymeren“, Antragsteller amynova polymers GmbH in der Kunstseidenstraße 6 eine Ausnahme von der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.2 (Art der baulichen Nutzung) des Bebauungsplanes Nr. 08/91 zu erteilen.

Begründung:

Die W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG stellte im Auftrag des Antragstellers amynova polymers GmbH den Antrag auf Ausnahme von der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.2 (Art der baulichen Nutzung) des o.g. Bebauungsplanes (siehe Anlage). Sie möchte in einer bestehenden Halle der TGZ (Gebäude 232), Kunstseidenstraße 6 im AREAL A eine Anlage zur Herstellung von 16.000 t/a Biopolymeren errichten.
Die planungsrechtlichen Festsetzungen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8/91 "AREAL A ChemiePark Bitterfeld-Wolfen" verankert. Der Antrag auf Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Biopolymeren müsste nach § 30 Baugesetzbuch abgelehnt werden, da in dem betroffenen Teilgebiet (TG 1) die Neuansiedlung solcher Betriebe und Anlagen unzulässig sind, die in der Abstandsklasse I bis IV der Abstandsliste im Abstandserlass von Sachsen-Anhalt aufgeführt sind.
Ausnahmsweise können in dem betroffenen eingeschränkten Industriegebiet TG 1 auch Betriebe und Anlagen der nächstgrößeren Abstandsklasse zugelassen werden.
Die Zulassung von Ausnahmen durch die Stadt ist nicht unbegrenzt möglich. Wenn die Ordnungsfunktion des Bebauungsplans nicht aufgegeben werden soll, muss das Regel-Ausnahme-Verhältnis gewahrt bleiben. Die Ausnahmemöglichkeit kann also nicht so weit reichen, dass sie die eigentliche planerische Festsetzung in ihr Gegenteil verkehrt. So können z.B. nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO in einem Baugebiet nur

ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht derart allgemein für zulässig erklärt werden, dass sich hierdurch die allgemeine Zweckbestimmung des Gebiets völlig ändert.
Das Teilgebiet 1 (Gebäude 232) ist als eingeschränktes Industriegebiet ausgewiesen. Die Einschränkung erfolgt durch den Abstandserlaß Sachsen-Anhalt. Falls unverhältnissmäßig viele "Ausnahmen" zugelassen werden wird es in ein Industriegebiet umgewandelt, indem ausschließlich Betriebe zulässig wären, die in anderen Gebieten unzulässig sind. Ausnahmen wurden bereits zugelassen für die EISU GmbH "Neuanlage zur Herstellung von Carbion" und für Dracosa AG im Jahr 2003.
Ausnahmen können erteilt werden, wenn die Anlage der Eigenart des Baugebiets nicht widerspricht und wenn davon keine unzumutbaren Belästigungen und Störungen ausgehen können. Dem Antrag kann entnommen werden, dass keine Gefahr für die Wohnbebauung und Nachbarnutzungen ausgeht. Der Sachbereich Grünflächen sieht in der Ansiedlung umwelttechnisch keine Gefahr (Schreiben vom 15.04.2011).
Nach der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen entscheidet der Bau- und Vergabeausschuss über die Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Gemeindeordnung
Baugesetzbuch
Baunutzungverordnung

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?
328/2002 vom 17.10.2002 Satzungsbeschluss zum B-Plan 8/91
362-70/03 vom 05.02.2003 BImSchG-Antrag Dracosa

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:
a) einmalig: keine
b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)
c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur Vorlagennummer: **069-2011**

Anlagen:
Antrag auf Ausnahme